



Anlagereglement

Vita Classic

Sammelstiftung Vita, Zürich

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|----------|---|----------|
| Anlagereglement | 2 | 6.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV2) | 5 |
| 1 Grundsätze und allgemeine Richtlinien | 2 | 6.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2) | 5 |
| 1.1 Zweck | 2 | 6.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2) | 5 |
| 1.2 Anlageziele | 2 | 6.7 Offenlegung (Art. 48l BVV2) | 5 |
| 1.3 Gesetzliche Grundlagen | 2 | 6.8 ASIP-Charta | 5 |
| 1.4 Anlagephilosophie | 2 | 7 Organisation des Anlageausschusses | 5 |
| 1.5 Anlagestrategie | 2 | 8 Inkrafttreten | 5 |
| 1.6 Liquidität | 2 | ANHANG I: Anlagestrategie | 7 |
| 1.7 Benchmark | 2 | | |
| 1.8 Nachhaltigkeit | 2 | | |
| 2 Anlagerichtlinien | 2 | | |
| 2.1 Anlageformen | 2 | | |
| 2.2 Anlagestil | 2 | | |
| 2.3 Anlagekategorien | 2 | | |
| 2.4 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending) | 3 | | |
| 2.5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten | 3 | | |
| 3 Aufgaben und Kompetenzregelung | 3 | | |
| 3.1 Führungsorganisation | 3 | | |
| 3.2 Weitere Organe und Dritte | 4 | | |
| 4 Wertschwankungsreserve | 4 | | |
| 4.1 Generelles | 4 | | |
| 4.2 Berechnungsmethoden | 4 | | |
| 5 Kontrolle und Reporting | 4 | | |
| 5.1 Depotführung / Global Custody | 4 | | |
| 5.2 Wertschriftenbuchhaltung | 4 | | |
| 5.3 Bewertung der Anlagen | 4 | | |
| 5.4 Reporting | 4 | | |
| 6 Loyalität in der Vermögensverwaltung | 4 | | |
| 6.1 Unterstellte Personen | 4 | | |
| 6.2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV2) | 4 | | |
| 6.3 Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) | 4 | | |

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

1 Grundsätze und allgemeine Richtlinien

1.1 Zweck

Das vorliegende Anlagereglement legt die Grundsätze, Anlagerichtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Sammelstiftung Vita (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

1.2 Anlageziele

Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt ausschliesslich im Interesse der Destinatäre der Stiftung.

Die Stiftung muss bei der Anlage des Vermögens sicherstellen, dass der Vorsorgezweck erfüllt ist. Mit der Vermögensanlage ist insbesondere sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gesichert und gestärkt werden kann. Die Stiftung soll bei angemessenem Risiko eine Gesamtrendite erzielen, welche unter Würdigung der finanziellen Lage, der Struktur und des zukünftigen Versichertenbestandes mit hoher Sicherheit erzielt werden kann.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Vermögensanlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG und der BVV2.

1.4 Anlagephilosophie

Die Sammelstiftung Vita tätigt ihre Anlagen gemäss folgenden anlagepolitischen Zielen:

- Sicherheit: Anlagen, welche durch ihre Beimischung die Anlagen stabilisieren
- Rendite: Anlagen, welche eine höhere Rendite aufweisen und damit eine Mehrverzinsung zulassen
- Unternehmertum: Anlagen, welche durch Unternehmertum einen Mehrwert für die Stiftung erzielen

Alle Anlagen müssen entweder die Komponente «Sicherheit» oder aber die Komponente «Rendite» des Portfolios erhöhen, ohne die jeweils andere Komponente überproportional negativ zu beeinflussen.

1.5 Anlagestrategie

Beim Festlegen der Anlagestrategie sind die Risikofähigkeit der Stiftung, die erwarteten langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, die mittelfristig über dem Mindestzinssatz gemäss BVG liegt und die es erlaubt, dem Finanzierungskonzept der Stiftung gerecht zu werden sowie angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden. Unverhältnismässige Risiken sind zu vermeiden.

Die Anlagestrategie ist periodisch bzw. jeweils bei Auftreten ausserordentlicher Ereignisse zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die anzustrebende Zielrendite mit entsprechendem Sicherheitsniveau sind aufgrund einer Asset-Liability-Management-Studie festzulegen.

Die aktuelle Anlagestrategie ist dem Anhang I zu entnehmen.

Die detaillierten Rendite- und Risikoziele sind im Dokument «Investment Policy Statement» aufgeführt und werden jährlich überprüft.

1.6 Liquidität

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Stiftung jederzeit in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

1.7 Benchmark

Bei der Festlegung der Anlagestrategie ist für jede Anlagekategorie ein nachvollziehbarer und üblicher Marktindex als Benchmark (Vergleichsgrösse) festzulegen.

1.8 Nachhaltigkeit

1.8.1 Grundsatz

Die Stiftung fokussiert auf die langfristigen finanziellen Interessen ihrer Versicherten und stellt ihre Leistungen sicher. Die Stiftung ist dabei ein aktiver und verantwortungsvoller Investor und berücksichtigt die Nachhaltigkeit bei ihren Anlagen.

1.8.2 Stimmrechte

Die Stiftung übt ihren Einfluss primär als aktiver Aktionär aus und nimmt ihre Stimmrechte wahr. Die Stimm- und Wahlrechte werden im In- und Ausland, sofern möglich, systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Der Stiftungsrat beschliesst das detaillierte Vorgehen, vor allem bei Kollektivanlagen, und die zu verfolgende Stimmrechtspolitik

1.8.3 Umsetzung

Die Stiftung verfolgt einen positiven Ansatz in der Nachhaltigkeit und überwacht Ihr Portfolio und ihre Vermögensverwalter auf Ihre Nachhaltigkeit. Dabei wird ein Dialog mit den Vermögensverwalter geführt.

1.8.4 Offenlegung

Die Offenlegung der wahrgenommenen Stimmrechte erfolgt auf der Internetseite der Stiftung.

2 Anlagerichtlinien

2.1 Anlageformen

Die Stiftung kann mittels direkter und kollektiver Anlagen in allen Anlagekategorien gemäss Art. 2.3 des Anlagereglements investieren.

2.2 Anlagestil

Das Stiftungsvermögen kann aktiv oder passiv bewirtschaftet werden.

2.3 Anlagekategorien

Die Stiftung kann in folgende Anlagekategorien investieren:

2.3.1 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind Kontoguthaben, Festgelder, Obligationen mit einer kurzen Laufzeit oder sonstige Geldmarktinstrumente zu verstehen.

2.3.2 Obligationen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen)

Die Stiftung investiert unter anderem in Obligationen von folgenden Emittenten: Staaten, Kantone, Gemeinden, Provinzen, Emittenten staatlich garantierter Anleihen, Unternehmen, Darlehensgeber («private debt»). Anlagen in Obligationen werden in der Schweiz und im Ausland getätigt.

2.3.3 Aktien

Die Aktieninvestitionen werden in Unternehmen getätigt, welche in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind.

2.3.4 Immobilien

Die Vermögensanlagen in Immobilien erfolgen im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anagestiftungen. Direkte Investitionen in Immobilien bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsrates.

2.3.5 Hypotheken und Darlehen

Die Stiftung kann in Hypotheken und Darlehen investieren. Die direkte Vergabe von Darlehen erfordert die vorgängige Zustimmung des Stiftungsrates.

2.3.6 Alternative Anlagen

Die Stiftung investiert in verschiedenen Formen von alternativen Anlagen, unter anderem Hedge Funds und Private Equity. Alternative Anlagen mit Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.

2.3.7 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV2 sowie FinfraG und FinfraV, zulässig. Die Derivate dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen haben. Die Maximalnennwerte gemäss Anhang sowie die gesetzlichen Richtlinien und Fachempfehlungen des BSV sind zu berücksichtigen. Die Stiftung wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

2.4 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

Die Ausleihe von Wertschriften gegen eine Gebühr (Securities Lending) ist zu-

lässig. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen bezüglich der Bonität des Vertragspartners und der Art bzw. Qualität der Sicherstellung genau zu definieren und zu dokumentieren. Die Vorschriften der Fondsgesetzgebung (Art. 55 Abs. 1 Lit. a Kollektivanlagengesetz (KAG), Art. 76 Kollektivanlagenverordnung (KKV), Art. 21 ff. Verordnung der FINMA vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA)) gelten analog.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

2.5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV2 ist zulässig. Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt sind. Die Einhaltung der notwendigen Bedingungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 – 3 BVV wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargestellt.

Der Stiftungsrat vergewissert sich, dass er die Eigenschaften einer Anlage, insbesondere einer alternativen Anlage, und ihre möglichen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stiftung vollumfänglich untersucht hat und in allen möglichen Konsequenzen versteht.

3 Aufgaben und Kompetenzregelung

3.1 Führungsorganisation

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat verschiedene Gremien bilden.

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Geschäftsführung

3.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage
- Verabschiedung der Anlagestrategie mit den dazugehörigen strategischen Bandbreiten (vgl. Anhang II)
- Beschluss über eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2
- Verabschiedung des vorliegenden Anlagereglements
- Festlegung der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Ernennung des externen Investment-Controllers
- Entscheidung über das Eingehen eines Vermögensverwaltungsvertrages und Depotbankvertrages
- Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve
- Regelung und Ausübung der Aktienstimmrechte (vgl. Art. 1.8 vorstehend)

3.1.2 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss nimmt die ihm im vorliegenden Anlagereglement zugewiesenen Kompetenzen wahr. Unter anderem hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

- Erarbeiten eines Vorschlages zur Anlagestrategie inklusive strategischer Bandbreiten
- Überwachung und Steuerung der Anlagen innerhalb der Anlagestrategie
- Entscheidung über die Implementierung der Anlagestrategie bzw. der detaillierten Anlagestrategie
- Implementierung taktischer Sichtweisen innerhalb der strategischen Bandbreiten
- Erarbeitung von Grundlagen für neue Anlagekategorien
- Festlegung des Reportings
- Festlegung der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks
- Erstellung des Anlagereglements und des Investment-Policy-Statements
- Entscheidung über externe Dienstleister, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Entscheidung über Mandatsrichtlinien für Vermögensverwalter

3.1.3 Geschäftsführung der Stiftung

Im Rahmen der Vermögensanlagen kommen der Geschäftsführung folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Überwachung der Vermögensanlagen und Unterstützung des Stiftungsrates und des Anlageausschusses in ihrer Tätigkeit

- Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und den Anlageausschuss
- Verantwortung für die Liquiditätsplanung und -kontrolle
- Durchführung des Rebalancings
- Verantwortung für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung
- Auswahl von externen Dienstleistern, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Information der Destinatäre der Stiftung über die Entwicklung der Vermögensanlagen
- Teilnahme an den Sitzungen des Anlageausschusses

3.2 Weitere Organe und Dritte

3.2.1 Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen nach Art. 48f resp. 48g BVV2 erfüllen.

Werden für die Vermögensanlage Vermögensverwalter eingesetzt, sind mit jedem einzelnen die Anlagerichtlinien schriftlich zu vereinbaren.

3.2.2 Investment-Controller

Der Investment-Controller unterstützt den Anlageausschuss bzw. den Stiftungsrat bei der Einhaltung von internen sowie externen Regulierungen und erarbeitet Verbesserungsvorschläge.

3.2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die gesamte Anlagetätigkeit der Stiftung. Sie überwacht ausserdem die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften in der Vermögensverwaltung.

4 Wertschwankungsreserve

4.1 Generelles

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen, bildet die Stiftung, basierend auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2, eine Wertschwankungsreserve (WSR). Durch die WSR sollen die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeit-

horizontes) aufgefangen werden. Gemäss Swiss GAAP FER 26 soll die benötigte WSR anhand finanzökonomischer Überlegungen und aktueller Begebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau) berechnet werden. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu berücksichtigen.

4.2 Berechnungsmethoden

Die benötigte WSR (in Prozent) wird nach dem dynamischen Konzept Value at Risk, basierend auf der Normalverteilung, ermittelt, welches die Risiken ganzheitlich betrachtet und somit den Diversifikationseffekt des Portfolios berücksichtigt. Die Soll-WSR wird anhand der vom Stiftungsrat verabschiedeten Anlagestrategie definiert. Für die Berechnung werden folgende Parameter vorgegeben:

- Zeithorizont: 1 Jahr
- Angestrebtes Sicherheitsniveau ohne Zinsreserve: 97,5%
- Angestrebtes Sicherheitsniveau mit Zinsreserve: 90,0%

5 Kontrolle und Reporting

5.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotstelle für alle Wertschriften muss in der Schweiz liegen. Die interne Organisation des Mandatsträgers resp. des Global Custodian muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften (vgl. Art. 6 nachfolgend).

5.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Mit dieser Aufgabe kann ein unabhängiger Dritter beauftragt werden.

5.3 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im Wesentlichen zu Marktwerten). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26 («true and fair view»).

Die Bewertung von Direktanlagen in Immobilien wird unter Berücksichtigung

der gesetzlichen Bewertungsvorschriften mittels einer anerkannten Methode vorgenommen.

Alle anderen Anlagen, für welche kein Kurswert (Marktwert) verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (z.B. Private Equity) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen (z.B. Hypotheken) bewertet.

5.4 Reporting

Der Anlageausschuss Vita ist verantwortlich für eine regelmässige stufengerechte, schriftliche Berichterstattung über die Anlagen an den Stiftungsrat.

6 Loyalität in der Vermögensverwaltung

6.1 Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- Von der Stiftung mandatierte Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen)
- Die Mitglieder des Anlageausschusses Vita
- Die Mitglieder des Stiftungsrates
- Die Geschäftsführung
- Weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte

6.2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV2)

Die unterstellten Personen im Sinne von Art. 6.1 können nur natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48l BVV2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften in Art. 6.3 – 6.8 zu beachten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement.

6.3 Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2)

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht

im Stiftungsrat vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Für die Offenlegung von Interessenverbindungen sind die Art. 19 – 23 des Governance Reglements anwendbar.

6.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV2)

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Versicherten dienen.

Für die Auftragsvergabe sowie Konditionen und Offenlegung sind die Art. 16 – 18 des Governance Reglements anwendbar.

6.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2)

Alle Personen und Institutionen, die mit dem Handel des Vermögens der Stiftung betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Für die private Anlagetätigkeit sind die Art. 11 – 14 des Governance Reglements anwendbar.

6.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2)

Die unterstellten Personen im Sinne von Art. 6.1 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches) zugefallen sind bzw. dass diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Die Art. 6 – 9 des Governance Reglements sind anwendbar.

6.7 Offenlegung (Art. 48l BVV2)

Für die Offenlegung sind die Art. 18 – 22 des Governance Reglements anwendbar.

6.8 ASIP-Charta

Die unterstellten Personen im Sinne von Art. 6.1 sind zur Einhaltung der ASIP-

Charta verpflichtet. Gelten für einzelne Vermögensverwalter im Sinne von Art. 6.1 strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

7 Organisation des Anlageausschusses

Die Organisation des Anlageausschusses ist im Organisationsreglement der Stiftung geregelt.

8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 1. Juli 2017.

Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, im März 2018

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat

ANHANG I: Anlagestrategie

Anlagestrategie per 1. Januar 2018

Die Anlagestrategie wird stufenweise aufgebaut. Dies gilt im Speziellen für die alternativen Anlagen.

| | Min., in % | Strategisches Ge- wicht, in % | Max., in % |
|---|---------------|----------------------------------|---------------|
| Liquidität | 0,00 | 1,00 | 5,00 |
| Obligationen Schweiz | 2,00 | 5,00 | 8,00 |
| Obligationen Ausland | 15,00 | 25,00 | 35,00 |
| Total Liquidität u. Obligationen | | 31,00 | |
| Aktien Schweiz | 3,00 | 6,00 | 9,00 |
| Aktien Ausland | 17,00 | 22,00 | 27,00 |
| Total Aktien | | 28,00 | |
| Immobilien Schweiz | 4,00 | 8,00 | 12,00 |
| Immobilien Ausland | 2,00 | 5,00 | 8,00 |
| Total Immobilien | | 13,00 | |
| Hypotheken | 3,00 | 7,00 | 11,00 |
| Hypotheken | | 7,00 | |
| Hedge Funds | 3,00 | 6,00 | 9,00 |
| Senior Loans | 2,00 | 4,00 | 6,00 |
| Collateralized Loan Obligation | 0,00 | 3,00 | 5,00 |
| Private Equity | 1,00 | 3,00 | 5,00 |
| Infrastruktur | 0,00 | 2,00 | 4,00 |
| Insurance Linked Securities | 0,00 | 3,00 | 5,00 |
| Rohstoffe | 0,00 | 0,00 | 3,00 |
| Total alternative Anlagen | | 21,00 | |
| | | | |
| Total | | 100,00 | |

Währungsexposition:

| | | | |
|----------------|-------|--------------|-------|
| CHF | 70,00 | 81,00 | 90,00 |
| Fremdwährungen | 10,00 | 19,00 | 30,00 |